

05.04.02

Vk - Fz - In

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist die Anpassung des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 an die Ergebnisse der zwischenzeitlichen Finanz- und Sachrevision.

B. Lösung

- Die Länder erhalten ab dem Jahr 2002 Regionalisierungsmittel in Höhe von jährlich 7,06 Milliarden € aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes.
- Ab dem Jahr 2003 steigt dieser Betrag jährlich entsprechend dem Wachstum der Steuern vom Umsatz.
- Die Verteilung der Regionalisierungsmittel auf die Länder erfolgt nach einvernehmlich festgelegten Schlüsseln.
- Nach fünf Jahren (ab 2007) erfolgt eine weitere Prüfung durch die Länder, auf deren Basis die Mittel gegebenenfalls neu verteilt werden.

C. Alternativen

Keine.

...

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Dem Bundeshaushalt entstehen Ausgaben von jährlich 7,06 Milliarden €, dynamisiert entsprechend dem Umsatzsteueraufkommen.

05.04.02

Vk - Fz - In

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Der Leiter der
Bayerischen Staatskanzlei

München, den 5. April 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

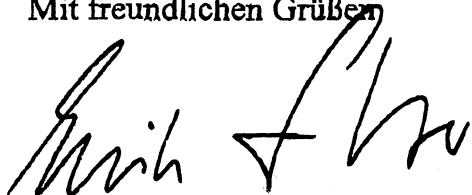
gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundesstag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen mit dem Ziel einer Ausschussbehandlung bereits in der 15. Kalenderwoche und einer Plenarbehandlung am 26. April 2002 zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Erwin Huber

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395) (BGBl. III 9240-3) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Finanzierung. (1) Den Ländern steht für den öffentlichen Personennahverkehr aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes ab dem Jahr 2002 jährlich ein Betrag von 7,06 Milliarden Euro zu.

(2) Der Betrag von 7,06 Milliarden Euro steigt ab 2003 jährlich entsprechend dem Wachstum der Steuern vom Umsatz; hierbei bleiben Änderungen der Steuersätze im Jahr ihres Wirksamwerdens unberücksichtigt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren für die Berechnung und die Überweisung des Betrages, den die Länder erhalten, zu regeln.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Prüfung. (1) Zum 31.12.2006 prüfen die Länder, ob die Verteilung der Regionalisierungsmittel nach § 8 Abs. 1 ab 2007 dem Erfordernis Rechnung trägt, in jedem Land in bedarfsgerechtem Umfang Schienenpersonennahverkehr bei Verkehrsunternehmen bestellen zu können.

(2) Die Länder beauftragen einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der für die Prüfung erforderlichen Untersuchung der Kosten- und Ertragslage im Schienenpersonennahverkehr.

(3) Ergibt die Prüfung nach Absatz 1, dass die Verteilung der Regionalisierungsmittel nicht in jedem Land eine bedarfsgerechte Bestellung von Schienenpersonennahverkehr ermöglicht, ist die Verteilung auf der Grundlage der Ergebnisse der Untersuchung nach Absatz 2 ab 2007 anzupassen.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Verteilung. (1) Von dem in § 5 Abs. 1 festgelegten Betrag erhalten die einzelnen Länder folgende Beträge:

	2002 und Folgejahre
	Mio. Euro
Baden-Württemberg	439,7
Bayern	674,9
Berlin	276,1

Brandenburg	271,1
Bremen	18,4
Hamburg	85,9
Hessen	340,0
Mecklenburg-Vorpommern	138,0
Niedersachsen	373,2
Nordrhein-Westfalen	651,9
Rheinland-Pfalz	245,4
Saarland	59,3
Sachsen	327,2
Sachsen-Anhalt	230,1
Schleswig-Holstein	138,0
Thüringen	179,0

(2) Soweit der in § 5 festgelegte Betrag nicht durch die Verteilungsregelung des Absatzes 1 erfasst sind, wird dieser nach folgenden Vomhundertsätzen auf die Länder verteilt:

Baden-Württemberg	11,59
Bayern	14,69

Berlin	4,03
Brandenburg	5,00
Bremen	0,81
Hamburg	1,95
Hessen	7,01
Mecklenburg-Vorpommern	3,33
Niedersachsen	9,04
Nordrhein-Westfalen	17,99
Rheinland-Pfalz	4,74
Saarland	1,30
Sachsen	6,83
Sachsen-Anhalt	4,60
Schleswig-Holstein	3,14
Thüringen	3,95

(3) Die Beträge in Absatz 1 und Absatz 2 steigen nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 anteilig.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Das Gesetz regelt die Höhe der Regionalisierungsmittel, die den Ländern im Jahr 2002 aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes zustehen. Die Regionalisierungsmittel werden ab dem Jahr 2003 entsprechend dem Umsatzsteueraufkommen dynamisiert. Gleichzeitig wird die Verteilung der Regionalisierungsmittel in § 8 Abs. 1 nach dem Schlüssel vorgenommen, auf den sich die Länder im Rahmen der Verkehrsministerkonferenz am 10./11. Oktober 2001 verständigt haben. Die Verteilung der Restmittel nach § 8 Abs. 2 folgt der bisherigen Regelung.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 Nr. 1

Als Ergebnis der Sach- und Finanzrevision ist § 5 umzugestalten.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Mittel aus der Mineralölsteuer bereitgestellt werden. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 7,06 Milliarden Euro. Der Betrag wurde in der VMK vom 10./11. Oktober 2001 im Rahmen eines Kompromisses ermittelt; er beruht auf der bisherigen Mittelausstattung und berücksichtigt die Tatsache, dass die DB AG gemeinwirtschaftlich erforderliche Fernverkehrsleistungen einstellt und hierdurch zusätzliche Nahverkehrsleistungen erforderlich werden. Der Zuschussbedarf für Verkehrsleistungen auf noch auszubauende Lückenschlussstrecken in den Ländern Berlin und Brandenburg wird im Rahmen der Sachrevision berücksichtigt. Daher entfällt der bisherige § 6 Abs. 2.

Absatz 2 legt fest, dass die Regionalisierungsmittel wie in der bisherigen Regelung jährlich entsprechend dem Umsatzsteueraufkommen dynamisiert werden müssen. Dies ist geboten, weil Preissteigerungen bei Ver-

kehrleistungen seit Inkrafttreten des Regionalisierungsgesetzes eingetreten und auch in Zukunft zu erwarten sind.

Der bisherige § 5 Abs. 2 Satz 2 entfällt, da die vorliegende Gesetzesänderung die Höhe der Regionalisierungsmittel abschließend festlegt.

In Absatz 3 bleibt die Ermächtigungsgrundlage für den Bundesfinanzminister zur Regelung von Verfahrensfragen erhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Nach weiteren fünf Jahren führen die Länder eine erneute Prüfung zur bedarfsgerechten Verteilung der Regionalisierungsmittel für den Zeitraum ab 2007 durch. Zur Vorbereitung werden die Länder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Untersuchung der Kosten- und Ertragslage im Schienenpersonennahverkehr beauftragen.

Sollte die Prüfung ergeben, dass die bisherige Verteilung der Regionalisierungsmittel nicht geeignet ist, Schienenpersonennahverkehr in einem bedarfsgerechten Umfang zu bestellen, sind die in § 8 Abs. 1 genannten Beträge in bedarfsgerechter Weise unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Untersuchung zur Kosten- und Ertragslage anzupassen.

Der sich aus § 8 Abs. 1 ergebende Gesamtbetrag enthält auch Mittel für realisierte Lückenschlussstrecken in Berlin und Brandenburg.

Zu Artikel 1 Nr. 3

§ 8 Abs. 1 verteilt die Regionalisierungsmittel entsprechend der Einigung der Länder auf der Verkehrsministerkonferenz am 10./11. Oktober 2001. Dabei sind die für Berlin erforderlichen Aufwendungen bereits berücksichtigt.

§ 8 Abs. 3 neu stellt klar, dass die Dynamisierung der Mittel nach § 5 Abs. 2 anteilig den Beträgen in § 8 Abs. 1 und Abs. 2 zugute kommt. Der bis-

herige § 8 Abs. 3 kann entfallen, da sich die Regelungsgegenstände erledigt haben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten entsprechend der gesetzlichen Anforderungen.